

Satzung des

Heimat- und Verkehrsvereins „Tälchen“ e. V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Heimat- und Verkehrsverein „Tälchen“ e. V. (Körperschaft) mit Sitz in Konz-Niedermennig. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist:

- die Erhaltung und Wiederherstellung historisch oder kulturell wertvoller Bausubstanz
- der Pflege der Mundart und des Brauchtums

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- durch den Schutz der Landschaft und der Umwelt des Tälchens.
 - durch Pflege und Wiederherstellung alter Kreuze und ähnlicher Relikte
 - durch schriftliches und mündliches Festhalten des urtypischen Dialekts
 - durch Einsatz für das Beibehalten alter Traditionen wie Raspeln, Osterfeuer o. ä
 - durch Waldreinigen und Müllsammlungen
 - durch Pflege alter Bäume
 - durch Ausschilderung und Anlegung von Wanderwegen.
- (2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist, unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise

gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dies insbesondere durch unehrenhafte Handlungen, erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins, sowie Nichtbezahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

- (5) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 3 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe dieser, sowie außerordentliche Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag wird erstmals bei Eintritt und danach zum 15. Januar des Folgejahres fällig.
- (2) Der Monatsbeitrag für Schüler, Studenten, Auszubildende in der Erstausbildung und Soldaten beträgt 0,50 €. Sonstige Mitglieder haben einen Monatsbeitrag von 1 Euro zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 4 Vereinsorgane, Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
- (2) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
- (3) Gewählt werden kann jedes Mitglied des Vereins nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassierer. Dem Vorstand gehören weiterhin der Schriftführer und der Gerätewart an. Der Vorstand kann weitere Beisitzer berufen.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorsitzende beruft ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen und Vorschlägen
 - b) die Bewilligung von Ausgaben
 - c) Aufnahme, Ausschluss von Mitgliedern
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 10 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 8 Tagen liegen. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(9) Über die Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn diese Anträge mindestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

(10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist

§ 7 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 8 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es:
- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger ab 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschlussfähig ist
- (4) Der Verein kann nicht aufgelöst werden, sofern mindestens sieben Mitglieder bereit sind, den Verein weiter aufrecht zu erhalten.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

*Die Neufassung der Vereinssatzung wurde am 14.04.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Sie tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.*